

schweizerische agentur für akkreditierung und qualitätssicherung agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité agenzia svizzera di accreditamento e garanzia della qualità swiss agency of accreditation and quality assurance

Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt, PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie GmbH

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 21.01.2022



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten. Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungs-verfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Jeder Qualitätsstandard wird einzeln beurteilt; die Bewertungsskala ist dreistufig: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt.

Die Akkreditierungskriterien sind die Voraussetzungen, die ein Weiterbildungsgang für die Akkreditierung erfüllen muss. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, hat dies einen negativen Entscheid zur Folge.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe



Inhalt

| | Vorwort | |
|---|--|----|
| 1 | Das Verfahren | 1 |
| | 1.1 Die Expertenkommission | 1 |
| | 1.2 Der Zeitplan | 1 |
| | 1.3 Der Selbstevaluationsbericht | 2 |
| | 1.4 Die Vor-Ort-Visite | 2 |
| 2 | Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt | 2 |
| 3 | Die Fremdevaluation durch die Expert*innenkommission (Expert*innenbericht) | 3 |
| | 3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards | 3 |
| | Prüfbereich 1 – Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung | 3 |
| | Prüfbereich 2 – Inhalte der Weiterbildung | 7 |
| | Prüfbereich 3 – Weiterzubildende | 13 |
| | Prüfbereich 4 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner | 15 |
| | Prüfbereich 5 – Qualitätssicherung und -entwicklung | 16 |
| | Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG) | 17 |
| | 3.2 Stärken-/Schwächenprofil der Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv- behavioralem Schwerpunkt | 19 |
| 4 | Stellungnahme | 19 |
| | 4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation PSP | 19 |
| | 4.2 Reaktionen der Expert*innenkommission auf die Stellungnahme der PSP | |
| 5 | Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expert*innenkommission | 20 |
| 6 | Anhänge | 21 |
| | I Stellungnahme der PSP zur Fremdevaluation der Expert*innenkommission | 21 |
| | II Akkreditierungsentscheid des BAG/EDI | 21 |



1 Das Verfahren

Am 15. April 2021 hat die verantwortliche Organisation PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie GmbH (PSP) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die PSP strebt damit die Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 29.4.2021 hat das BAG die PSP über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitivbehavioralem Schwerpunkt fand am 10.2.2021 virtuell statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis der 22 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expertenkommission an die PSP erfolgte am 17.5.2021. Ein Experte hat sich zu einem späteren Zeitpunkt von der Expertentätigkeit zurückgezogen; am 5.8.2021 erfolgte die Neubesetzung.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- PD Dr. phil. Aba Delsignore, eidg. anerkannte Psychotherapeutin mit Zusatzqualifikation in Psychotherapie-Supervision, Fachpsychologin für Psychotherapie, eigene Praxis, Privatdozentin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich
- Prof. Dr. Frank Jacobi, Professur für Klinische Psychologie, Psychologische Hochschule Berlin, Experte in der letzten Akkreditierung
- Prof. Dr. Wolfgang Lutz, Leiter der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie und Leiter der Poliklinischen Psychotherapieambulanz und der Weiterbildung «Psychologische Psychotherapie», Universität Trier, Vorsitzender

1.2 Der Zeitplan

| 15.4.2021 | Gesuch PSP und Abgabe Selbstevaluationsbericht |
|------------|--|
| 29.4.2021 | Bestätigung BAG positive formale Prüfung |
| 10.02.2021 | Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren |
| 14.12.2021 | Vor-Ort-Visite virtuell über Zoom |
| 23.12.2021 | Vorläufiger Expertenbericht |
| 19.01.2022 | Stellungnahme PSP |
| 21.1.2022 | Definitiver Expertenbericht |
| 07.02.2022 | Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat |
| 09.02.2022 | Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI |



1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Bericht folgt hinsichtlich des Aufbaus und der Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- Programme für jeden Anwendungsbereich (Forensische Psychotherapie, Psychotherapie bei Erwachsenen und Psychotherapie bei Kindern- und Jugendlichen) inklusive des praktischen Teils
- Beispiele für formulierte Entwicklungsziele beim Aufnahmegespräch

bei den PSP angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 14.12.2021 virtuell über Zoom statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expert*innenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expert*innenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertin und den Experten, den Weiterbildungsgang in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3).

2 Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt

Die Postgradualen Studiengänge in Psychotherapie wurde 1996 als einfache Gesellschaft gegründet. Die Nachfolgeorganisation ist seit 2018 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Aktuell (Stand am 1.2.2021) umfasst die Weiterbildung 176 Teilnehmende. Die Weiterbildung wird von insgesamt 30 Weiterbildner*innen und / oder interne Supervisor*innen in den drei Anwendungsbereichen Erwachsene; Kinder- und Jugendliche und Forensik durchgeführt.

Die Weiterbildung vermittelt aktuelles und praxisbezogenes Fachwissen sowie Fertigkeiten zu Diagnostik und Behandlung von psychischen Störungen in verschiedenen Settings.

Gelehrt werden psychotherapeutische Interventionen, diese zu planen, durchzuführen und auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren. Ausserdem wird vermittelt, wie spezielle, lebensgeschichtliche Aspekte, die die aktuelle Situation der zu Behandelnden prägen, in die Therapie miteinbezogen werden können.

Der Fokus liegt auf klinisch-psychotherapeutischen Basisfertigkeiten sowie störungsspezifischen Kompetenzen.

Die Weiterbildung orientiert sich am aktuellen, wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klinischen Psychologie und der Psychotherapieforschung sowie ihrer Nachbardisziplinen (Psychopathologie, Psychophysiologie und Sozialwissenschaften).

Das Curriculum mit Anwendungsbereich Erwachsene richtet sich nach dem lerntheoretischen Paradigma und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Verhaltenstherapie (auch unter Einbezug der 3. Welle) sowie nach Elementen und Techniken anderer psychotherapeutischer Ansätze.

Das Curriculum mit Anwendungsbereich Kinder und Jugendliche bezieht zusätzlich systemische Ansätze sowie auch analytische Modelle mit ein, die bei der Untersuchung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Familiensystem hilfreich und notwendig sind.

Das Curriculum mit Anwendungsbereich Forensische Psychotherapie vermittelt zusätzlich Kenntnisse des Legalsystems, sowohl im zivilrechtlichen wie im strafrechtlichen Bereich und



vermittelt auf das forensische Setting adaptierte Kenntnisse bzgl. Untersuchung und Behandlung⁶.

- 3 Die Fremdevaluation durch die Expert*innenkommission (Expert*innenbericht)
- 3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 - Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 1.1 – Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Die Zielsetzung der Weiterbildung gemäss Leitbild lautet: Die Absovent*innen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeut*innen zu qualifizieren und die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu ermöglichen. Um das zu erreichen, erwerben die Absolvent*innen Fähigkeiten und Fertigkeiten im intrapsychischen, interpersonellen und fachlichen Bereich. Sie sind in der Lage, die eigenen Emotionen wahrzunehmen und für den therapeutischen Prozess nutzbar zu machen. Sie haben Werte- und Verhaltensstandards und sind sich derer bewusst.

Die konkreten Schwerpunkte der Weiterbildung sind für jedes Ausbildungsjahr im aktuellen Programmheft für alle 3 Anwendungsbereiche (Psychotherapie bei Erwachsenen, Psychotherapie bei Kindern & Jugendlichen, Forensische Psychotherapie) aufgeführt und in einer Übersichtstabelle für alle 3 Anwendungsbereiche zusammengestellt.

Der Aufbau ist in den Studienplänen der jeweiligen Anwendungsbereiche ersichtlich. Er ist so gestaltet, dass den Weiterbildungsteilnehmenden im Verlauf der curricularen Weiterbildung relevante Erkenntnisse der klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie der Psychiatrie und auch der Nachbardisziplinen Psychopathologie und Psychophysiologie vermittelt werden. Eine spezifische Charakteristik des Studiengangs ist die grosse Anzahl an Supervisor*innen und Selbsterfahrungstherapeut*innen, die sowohl die Weiterzubildenden als auch die Leitung der Weiterbildung unterstützen. Den Supervisor*innen kommt eine zentrale Funktion beim Transfer der Wissensinhalte in die Praxis zu und sie haben eine wichtige Rolle für die (Weiter-)Entwicklung von im therapeutischen Setting wichtigen Sozialkompetenzen.

Die Grundprinzipien der Weiterbildung umfassen als zentrale Grösse die Bildung einer Allianz mit den Weiterbildungsteilnehmenden, um die vorgenannten Ziele erreichen zu können. Als Ausdruck dieser Allianz ist das Prinzip einer Kommunikation auf Augenhöhe wegleitend - ohne dabei das Bewusstsein für die unterschiedlichen Rollen zu verlieren. Der Weiterbildung kommt so auch eine Modellfunktion für das Handeln der Absolvent*innen zu, indem diese befähigt werden sollen, im Bewusstsein der unterschiedlichen Rollen mit ihren Patient*innen eine Allianz eingehen zu können.

Die Expert*innenkommission konnte sich aufgrund der vorliegenden Programmhefte und Studienpläne und der Gespräche über Zoom davon überzeugen, dass die Weiterbildung die verlangten Anforderungen erfüllt. Die Expertin und die Experten haben aufgrund der langen Tradition dieser Weiterbildung und der stetigen Weiterentwicklung auch die jüngste Aufteilung der Weiterbildung in drei Anwendungsbereiche gut nachvollziehen können.

| Der Standard ist erfüllt. | | |
|---------------------------|--|--|
| _ 0. 0.0 | | |

⁶ Gemäss Beschreibung Programmheft in jedem Anwendungsbereich



1.1.2 Die Weiterbildung besteht ausfolgenden Elementen in folgendem Umfang⁷;

Wissen und Können: Mindestens 500 Einheiten.⁸

Praktische Weiterbildung⁹:

- 1. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,¹⁰
- 2. Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle.
- 3. Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting.
- 4. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting.
- 5. Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.

Die Weiterbildung am PSP umfasst und übertrifft in Teilen die vorgegebenen Elemente im verlangten Umfang; sie orientiert sich an den Vorgaben des PsyG. Die Angaben finden sich in den Programmheften zu den drei Anwendungsbereichen. Die Expert*innenkommission beurteilt den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.3 Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben¹¹

Das Programmheft und der Studienplan des jeweiligen Anwendungsbereichs enthalten alle im Standard verlangten Elemente. Sie geben Auskunft über den Inhalt und Umfang des Weiterbildungsgangs.

Die zur Erreichung der Lernziele eingesetzten Lehr- und Lernformen umfassen:

- Rollenspiele (in der Grossgruppe sowie in Kleingruppen)
- Demonstration spezifischer Fertigkeiten durch Dozierende, Leitung
- Demonstration spezifischer Fertigkeiten anhand von Videobeispielen
- Theorieinputs
- Analyse eigener Fälle, Fallvignetten
- Reflexion der eigenen Rolle im psychotherapeutischen Kontext
- Diskurs mit Supervisor/ Supervisorin und anderen Auszubildenden zur Anregung von Selbstreflexion und Weiterentwicklung
- Bearbeitung spezifischer Themen im Rahmen der Gruppenselbsterfahrung
- Verfassen schriftlicher Arbeiten (Fallberichte)

⁷ Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

⁸ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁹ Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

¹⁰ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

¹¹ Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.



Die Exper*innenkommission erachtet den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 - Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen¹², Dauer¹³, Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten¹⁴, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die PSP hat die Zulassungsbedingungen, die Dauer, die Kosten, die Beurteilung und die Rekursmöglichkeiten in der Wegleitung, die auf der Homepage einsehbar ist, geregelt.

Zulassung: Masterabsolvent*innen in Psychologie allenfalls Nachweis genügend Studienleistung in Klinischer Psychologie und Psychopathologie. Die PSP bietet Kurse (CAS) an, um dies nachzuholen.

Dauer: mindestens 8 maximal 12 Semester

Kosten: seitens PSP: 26'800 CHF plus 750 CHF für die Abschlussprüfung und das Zertifikat. Individuelle Kosten 12'000 – 18'000 CHF (Einzelsupervision, Einzelselbsterfahrung, je nach Stundenansatz).

Beurteilungs- und Prüfungsreglemente: publiziert in der Wegleitung; am Ende jedes Ausbildungsjahres findet eine Evaluation mit dem Gruppensupervisor/der Gruppensupervisorin anhand eines Formulars (13 Teilbereiche) statt. Zudem ist am Ende jedes Semesters ein Fallbericht abzugeben, der nach einem Beurteilungsbogen bewertet wird. Im vierten und achten Semester müssen zudem zwei längere Fallberichte über alle Semesterschwerpunkte erstellt werden. Der erste dieser längeren Fallberichte gilt als Zwischenprüfung, der zweite als Prüfungsbericht. Es muss mindestens die Note 4 erreicht werden.

Beschwerdemöglichkeiten: niederschwellig an einen Mentor/eine Mentorin oder an die Geschäftsleitung. Für schriftliche Rekurse zu Entscheiden von Gremien der PSP ist die Rekurskommission zuständig.

Die Expert*innenkommission erachtet den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

Die PSP hat die verschiedenen Rollen und Gremien in einem Organigramm definiert. Dieses ist auf der Homepage ersichtlich.

Studiengangleitung: Aus Fachpersonen der Psychologie und Medizin zusammengesetzt. Verantwortlich für die inhaltlichen und qualitativen Aspekte der Weiterbildung.

¹² Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

¹³ Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

¹⁴ Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).



Geschäftsstelle: Zuständig für die Organisation und operative Umsetzung der Studiengänge. Anlaufstelle für alle Anliegen der Weiterbildungsteilenehmenden.

Weiterbildner*innen: Werden durch die jeweilige Studiengangleitung gewählt. Sie führen Aufnahmegespräche, führen Veranstaltungen durch, Korrigieren und Bewerten Fallberichte, Abnahme von Abschlussprüfungen.

Supervisor*innen und Selbsterfahrungstherapeut*innen: Qualifizieren sich durch mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, bei Durchführung von Gruppensupervision oder Gruppenselbsterfahrung werden sie zu «internen Supervisor*innen», die bei Unselbständigkeit von der PSP angestellt werden. Mögliche Einzelsupervisor*innen und Einzelselbsterfahrungstherapeut*innen sind auf einer Liste der PSP veröffentlicht; um Zugang zur Liste zu erhalten muss man sich bei der PSP bewerben und qualifizieren. Die Qualifikation bezieht sich insbesondere auf den verhaltenstherapeutischen Ansatz.

Dozierende: Geben Workshops in unterschiedlichen Fachrichtungen. Weisen in der Regel einen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin und eine abgeschlossene Weiterbildung im Fachgebiet aus.

Die Expert*innenkommission hat anlässlich der Gespräche erfahren, dass die PSP die Weiterzubildenden für die Gruppensupervision zusammenstellt und auch die Leitung festlegt. Die Weiterzubildenden können jedoch den Wunsch nach einem anderen Supervisor / einer anderen Supervisorin äussern. Die PSP ist bestrebt, diesem Anliegen nachzukommen. Die Rollen und Kompetenzen an der PSP sind definiert und angemessen getrennt.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische¹⁵ Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Die Geschäftsstelle erledigt die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung. Sämtliche Rechnungen, Gebühren für Aufnahmegespräche und Prüfungen etc. an die Weiterzubildenden werden durch die Geschäftsstelle ausgestellt. Die Geschäftsstelle ist personell gut ausgestattet, sie ist in der Lage sowohl die Planung wie auch die Durchführung der Weiterbildung sicherzustellen. Sie sorgt dafür, dass die Weiterzubildenden die nötigen Skripte und Kursunterlagen fristgerecht erhalten und an den jeweiligen Kurstagen Zugang zu den Unteralgen auf einer digitalen Plattform haben. Die Geschäftsstelle stellt am Ende jedes Studienjahres allen Weiterzubildenden eine Übersicht über die absolvierten Studienleistungen zu.

Die technische Ausstattung ist zeitgemäss und orientiert sich an den Bedürfnissen der Dozierenden und der Weiterzubildenden. Die jeweiligen Kurse werden an zahlreichen Veranstaltungsorten durchgeführt. Alle verfügen über Plenarräume mit Möglichkeit der Bildschirmpräsentation und Abspielen von Datenträgern und Tonaufnahmen, Flipcharts, Orte für interaktive Gruppenarbeiten und Auftragsbearbeitung in Kleingruppen. Die Umstellung im März 2020 aufgrund des Corona-Pandemie-Lockdowns auf online Veranstaltungen erfolgte problemlos und führte bei keiner Kohorte zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

Die Expertin und die Experten erachten den Standard als erfüllt.

| _ | | | | |
|-----|------|------|-----|---------|
| Der | Stan | dard | iet | erfüllt |

¹⁵ Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.



Prüfbereich 2 - Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 - Wissen und Können

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.¹⁶

Die Weiterbildung basiert auf dem kognitiv-behavioralen Modell des Erlebens und Verhaltens und vermittelt empirisch fundiertes Fachwissen sowie Fertigkeiten zur Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen. Die Verhaltenstherapie ist eng mit der Psychologie des Lernens verknüpft. Das zugrunde liegende empirische Modell ist ein multifaktorielles Erklärungsmodell zur Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen, das prädisponierende, auslösende und aufrechterhaltende Faktoren sowie den Störungsverlauf integriert.

Der therapeutische Ansatz entspricht schwerpunktmässig dem kognitiv-behavioralen Modell der Psychotherapie. Dieses wird ergänzt durch neuere Entwicklungen innerhalb der Verhaltenstherapie, die mit den bisherigen behavioralen und kognitiven Ansätzen nicht vollständig abgedeckt sind. Das dazugehörende Stichwort ist die sogenannte «3. Welle der Verhaltenstherapie», welche Konzepte wie Achtsamkeit, Akzeptanz, Schemata, Emotionsregulation, Werte, Mindfulnes Based Cogtitive Therapy (MBCT), usw. umfasst. Dazu gehören zum einen Ansätze, deren zentrales Prinzip in einer Veränderung der Orientierung oder Haltung gegenüber Erfahrungen besteht wie z. B. Achtsamkeitsbasierte Ansätze, Emotionsfokussiertes Vorgehen, Dialektisch-Behaviorale Therapie (DBT), Akzeptanz- und Commitmenttherapie (ACT), zum anderen auch Ansätze, die vor allem die Bedeutung von interpersonellen Faktoren für die Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen und deren Therapie betonen (z. B. Schematherapie, Interpersonelle Psychotherapie (IPT) oder Cognitive-Behavioral Analysis System of Psychotherapy (CBASP)). Den neueren Ansätzen der Verhaltenstherapie ist gemeinsam, dass sie Elemente integrieren, die nicht dem Repertoire der klassischen Verhaltenstherapie oder Kognitiven Verhaltenstherapie angehören. Diese Elemente stammen entweder aus anderen Therapieansätzen (humanistischen oder interpersonellen Ansätzen u.a. aus psychoanalytischen und anderen tiefenpsychologischen Ansätzen) oder aus anderen kulturellen Kontexten (z. B. Meditationsübungen). Innerhalb der Weiterbildung werden die Konzepte der 3. Welle hinsichtlich ihres theoretischen Hintergrundes, ihrer Evidenzlage und ihrer konkreten praktischen Anwendung behandelt (Selbstbeurteilungsbericht S. 17).

Die Expert*innen stellen fest, dass die Weiterbildung ein umfassendes Erklärungsmodell vermittelt. Mit der Wahl des kognitiv-behavioralen Modells und der Ergänzung durch die dritte Welle wird empirisch fundiertes Fachwissen vermittelt.

Der Standard ist erfüllt.

- 2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen¹⁷:
 - a. Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;
 - b. Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);
 - c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken:

¹⁶ Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

¹⁷ Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.



- d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;
- e. Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;
- f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.

In den Programmheften und den Studienplänen (Curriculum) der jeweiligen Anwendungsbereiche sind alle Kurse aufgeführt. Sie decken die im Standard genannten Bereiche ab. Die Inhalte und Lernziele der jeweiligen Kurse sind im Programmheft beschrieben.

Den Auszubildenden steht eine Literaturliste zur Verfügung, um ihr Wissen in den im Standard genannten Bereichen zu vertiefen.

Die Klinischen Trainings beinhalten den Praxistransfer und das Einüben der Techniken des Bereiches Exploration und Klärung des therapeutischen Auftrags.

Die Klassifikation psychischer Störungen anhand der operationalisierten Diagnostiksysteme (ICD-10, IDC-11, DSM-5, DiPS, störungsübergreifender und störungsspezifischer Fragebögen) stellt die Basis der verhaltenstherapeutischen Arbeit dar.

In der Gruppensupervision werden im Rahmen von Fallbesprechungen, diagnostisches Wissen und entsprechende Fertigkeiten praktisch angewendet. Die Überprüfung der Kompetenzen erfolgt im Rahmen der Fallberichte, wo die Diagnostik expliziter Bestandteil der Beurteilung ist.

In den Workshops zur Psychotherapeutischen Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung werden im Rahmen der Klinischen Trainings Aspekte wie interaktionelle Beziehungsgestaltung, Bildung einer therapeutischen Allizanz, Beziehungsmotive erkennen und Beziehungen entsprechend gestalten etc. vermittelt.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass Buchstaben a-e von diesem Standard erfüllt sind. Bei der Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs als wichtiges didaktisches Instrument sowie zur Qualitätssicherung der durchgeführten Therapien sieht die Expert*innenkommission noch Optimierungsbedarf. Sie empfiehlt hier eine Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Standards. Die PSP verfügt zwar über ein Diagnostikreglement aber für die Weiterzubildenden ist die Handhabung der darin genannten Verfahren verbesserbar. Sie müssten dabei stärker von der PSP durch Bereitstellung von Fragebögen und idealerweise computergestützter Eingabe der Daten unterstützt werden, da ansonsten in viele Behandlungen die vorhandenen psychometrischen Standards nicht komplett umgesetzt werden. Eine Erleichterung in der Funktion der Daten ein- und Daten Rückgabe würde auch das Monitoring des Therapieverlaufs harmonisieren und wichtige Kennzahlen (z.B. zu den Therapieergebnissen) für das PSP zur Verfügung stellen können. Da die PSP bereits über eine Liste der möglichen Verfahren verfügt (Diagnostikreglement), sollte die Umsetzung expliziter und einheitlicher erfolgen. Die Ausarbeitung eines Umsetzungskonzepts sollte die Messung des Therapieverlaufs mit den jeweiligen erklärten Instrumenten ermöglichen. Dabei könnte sich die PSP zum Beispiel auf ein störungsunspezifisches und jeweils mindestens ein störungsspezifisches Messinstrument einigen. Die Weiterzubildenden wären in der Lage, nach Anleitung diese Instrumente anzuwenden und die Anwendung könnte von der PSP überprüft werden. In der Folge würde systematische Evaluation und Dokumentation resultieren.

Gegebenenfalls könnten auch die Supervisor*innen bei der jeweiligen Therapieverlaufsmessung und dessen Interpretation eine Hilfestellung leisten und in die Umsetzung integriert werden.

| _ | \sim | | | C** 114 |
|-------|--------|------|-----|---------|
| i)er | Stan | dard | IST | erfüllt |



Empfehlung 1: Die Expert*innenkommission empfiehlt, das Monitoring des Therapieverlaufs zu verbessern und den didaktischen und qualitätssichernden Wert solcher Massnahmen gerade auch im Hinblick auf die Minimierung von Misserfolgen verstärkt zu nutzen (u.a. in Supervision; vgl. Z.B. Lambert, 2017; Lutz et al., 2021).

2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen¹⁸ anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fliessen laufend in die Weiterbildung ein.

Basis für die Wissensvermittlung von Techniken zur Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation psychischer und psychisch mitbedingter Störungen ist der jeweils aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand. Ausgangspunkt sind dabei relevante Erkenntnisse der «Allgemeinen und Klinischen Psychologie» sowie ihrer Nachbardisziplinen wie Psychopathologie, Psychophysiologie und den Sozialwissenschaften. Die Weiterbildung strebt eine komplementäre Vermittlung von klinisch- psychotherapeutischen Basisfertigkeiten sowie störungsspezifischen Kompetenzen an. Theoretisch basiert der Weiterbildungsgang auf den Erkenntnissen der Klinischen Psychologie sowie der Psychotherapieforschung. Aktuelle Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und deren Praxisrelevanz werden in allen Lehrveranstaltungen laufend integriert. Zusätzlich werden im Workshop «Das Lesen von Psychotherapie-Studien: Wie, wann und warum ändern sich Menschen in der Psychotherapie» wissenschaftliche Grundlagen der Psychotherapie und Psychotherapieforschung explizit vermittelt. Die in der Weiterbildung Dozierenden müssen einerseits viel Praxiserfahrung anderseits aber auch wissenschaftliche Kompetenz und die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass wissenschaftlich fundierte Theorie und die neusten Erkenntnisse der Psychotherapieforschung in den Workshops vermittelt werden.

Der Standard ist erfüllt.

- 2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter¹⁹:
 - a. Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;
 - Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;
 - c. Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;
 - d. Berufsethik und Berufspflichten:
 - e. Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seiner Institutionen;
 - f. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Die Weiterbildung deckt diese festen Bestandteile für alle drei Anwendungsbereiche ab.

- a. Wirkungsmodelle: sind Bestandteil des Curriculums.
- b. Verschiedene Altersgruppen: abgedeckt durch Workshops (z.B. Kinder, Jugendliche, ältere Menschen etc.)
- Demographie, Sozioökonomie und Kultur: wird in Workshops abgedeckt (Inklusion und Prävention, Interkulturelle Psychotherapie und Migration und Trauma und Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde etc.)
- d. Berufsethik und Berufspflichten: in Workshops (PsyG und Berufsethik, KESB, Praxisöffnung: Vom Entschluss via Planungsphase zur Umsetzung etc.)
- e. Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen: in Lehrveranstaltungen (Überblick über das Versicherungsrecht, Berichte und Gutachten etc.)

¹⁸ Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

¹⁹ Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.



f. Arbeit in Netzwerken: im Rahmen der Klinischen Praxis und in der PSP- internen Gruppensupervision

Die Expert*innenkommission konnte sich davon überzeugen, dass diese Bestandteile vorhanden sind.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 - Klinische Praxis

2.2 Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutischpsychiatrischen Versorgung erworben wird.

Die Weiterbildungsteilnehmenden müssen spätestens während des ersten Weiterbildungsjahres eine Arbeitsstelle finden. Sie belegen dies mittels Arbeitsvertrags oder Arbeitsbestätigung. Ein von der Studiengangleitung erstelltes Merkblatt, das den Anforderungen des BAG entspricht, dient als Hilfestellung. Findet die oder der Weiterzubildende innerhalb des ersten Jahres keine praktische Tätigkeit, so muss die Weiterbildung unterbrochen werden, bis eine Anstellung vorliegt. Die Studiengangleitung ist zudem bemüht, dass alle Weiterzubildenden sicher einmal die Stelle wechseln, gerade wenn sie in einem Spezialgebiet (wie z.B. Autismus oder Essstörungen) beschäftigt sind.

Die PSP haben ein Anerkennungsprozedere entwickelt, mit dem Institutionen der ambulanten und/oder stationären psychosozialen bzw. psychotherapeutisch- psychiatrischen Versorgung evaluiert werden können. Die Definition und Ausführungsbestimmungen sind in einem Merkblatt festgehalten und es gibt ein Raster, mit dem sich Institutionen bei der PSP bewerben können.

Grundlage für die Anerkennung der klinischen Praxis bildet unter anderem der Nachweis der Behandlung eines breiten Spektrums an psychischen Erkrankungen. Die PSP tragen auch dem Umstand Rechnung, dass gerade grössere Institutionen zwar das ganze Spektrum anbieten, sich die psychotherapeutische Tätigkeit jedoch nur auf einen Teilbereich beschränken kann. Daher wurde - als Ergebnis der ersten Akkreditierung - das Logbuch eingeführt. Die PSP achten somit darauf, dass die Gesamtheit der klinischen Praxis über zwei Jahre eine möglichst breite Abdeckung der ganzen Spannweite psychischer Störungen ermöglicht.

Die Expertin und die Experten erachten die Behandlung von Patient*innen mit einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern auch in verschiedenen Altersabschnitten als zentral. Erst dadurch können die verschiedenen theoretisch erlernten Skills auch angewendet werden. Im Fall einer Anstellung mit eingeschränktem Spektrum an zu behandelnden Patienten (z.B. Kinderbereich) sollte die PSP versuchen, korrigierend einzuwirken (z.B. mit der Vorgabe, auch eine gewisse Anzahl supervidierte Psychotherapien mit erwachsenen Patitent*innen vorzuweisen). Die PSP sollte nach Ansicht der Expert*innenkomission neben dem Führen des Logbuchs durch die Weiterzubildenden noch zusätzliche Unterstützung anbieten, damit die Behandlung anderer Patient*innengruppen stattfinden kann . Diese kann über die Mentorin oder den Mentor erfolgen (z.B. gemeinsame Suche nach institutionsinternen, abteilungsübergreifenden Lösungen; Aktivierung eines vorhandenen Netzwerkes, niedeprozentige parallele Anstellung in einer Praxis).

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expert*innenkommission empfiehlt der PSP, ein Konzept zu entwickeln, das Möglichkeiten für diejenigen Weiterzubildenden schafft, die nur ein eingeschränktes Spektrum



an Patienten behandeln.

Standard 2.3 - Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- 2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:
 - a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;
 - b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.

Die Weiterzubildenden müssen die psychotherapeutische Tätigkeit durch die Supervisor*innen testieren lassen und reichen dann das Logbuch (unter anderem mit den Testaten) bei der PSP ein. Während der Weiterbildung werden insgesamt 10 schriftlich zu verfassende Fallberichte über durchgeführte Therapien verlangt. Im Rahmen der Fallberichte müssen die Weiterzubildenden den Verlauf und die Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten evaluieren und dokumentieren.

Für die Anrechnung der Klinischen Praxis müssen die Weiterzubildenden ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung einreichen.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass dieser Standard erfüllt ist und die Weiterzubildenden entsprechende Belege der Studiengangleitung vorlegen müssen. Die PSP hat für die Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten ein Diagnostikreglement erstellt, dass diverse Instrumente und Verfahren enthält. Bezüglich zu leistender Hilfestellung und Umsetzung durch die PSP wird auf die Analyse unter Standard 2.1.2 f verwiesen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.4 - Supervision

- 2.4 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:
 - a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig superdiviert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt;
 - b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen.

Während der Weiterbildung besuchen die Weiterzubildenden 160 Lektionen Gruppensupervision sowie 50 Stunden Einzelsupervision.

Die Gruppensupervision wird von der PSP organisiert und findet in Gruppen von bis 6 Weiterzubildenden statt und wird durch die Weiterbildner*innen der PSP geführt. Die PSP hat auf der Homepage die Liste der Weiterbildner*innen, die auch die Gruppensupervision leiten, aufgeführt.

Die Einzelsupervision wird von den Weiterzubildenden selber organisiert, die PSP führt Listen mit anerkannten Psychotherapeut*innen. Die Weiterzubildenden haben die Möglichkeit, einen Teil der Einzelsupervision in der Institution zu absolvieren, in welcher sie arbeiten. Bedingung ist, dass die Supervisor*innen von den PSP anerkannt sind. Es dürfen nicht mehr als 24 Stunden bei dem/ der direkten Vorgesetzten absolviert werden. Dies ist in der Wegleitung festgehalten.

Falls Elemente von Selbsterfahrung und Supervision bei der gleichen psychotherapeutischen Fachperson durchgeführt werden, dürfen sich diese zeitlich nicht überschneiden.



Jährlich finden innerhalb der Supervisionsgruppe Reflexionsgespräche statt und am Ende jedes Ausbildungsjahres findet ein Reflexionsgespräch zwischen dem Weiterzubildenden und dem/der Supervisor*in statt. In diesem Gespräch geht es unter anderem auch um die erworbenen psychotherapeutischen Kompetenzen und die persönliche Entwicklung (Therapeutenpersönlichkeit).

Die Expertin und die Experten sind davon überzeugt, dass die Supervision an der PSP durch qualifizierte Supervisorin*innen angeleitet erfolgt und die Weiterzubildenden befähigt, sich weiterzuentwickeln und die psychotherapeutischen Kompetenzen zu erlangen. Als Schwachstelle sehen die Expertin und die Experten, dass die Weiterzubildenden keine Videos der eigenen Therapien in der Supervision präsentieren müssen. In den Gesprächen wurde von praktisch allen Gesprächsteilnehmenden der Einsatz von Videos begrüsst. Gerade die Supervisor*innen, die diese Diskussion schon länger führen, haben sich klar für den Einsatz von Videos ausgesprochen. Als Gründe für die Nicht-Umsetzung wurden Unsicherheiten in Fragen des Datenschutzes und eine mangelnde Einwilligung der Patienten und oder der klinischen Institution genannt. Da wird der PSP empfohlen, die nötigen Hilfsmittel wie eine Einwilligungsformular, Regeln für den Datenschutz und insbesondere auch für die Datensicherheit, bereit zu stellen. Auch könnte in einem geeigneten Seminar der grosse Wert der Arbeit mit Videoanalysen - übrigens auch über den Ausbildungskontext hinaus auch für erfahrenere Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (vgl. "deliberate practice") - vermittelt werden. Der Abbau von eigenen Hemmungen zum Videoeinsatz vorangetrieben und die Motivierung von Patient*innen (oder deren Eltern bei K&J-Therapie) zur Einwilligung von Videodokumentation trainiert werden. Der Druck für die videogestützte Supervision sollte erhöht werden, so dass die Institutionen, die sich bei der PSP als Ausbildungsinstitution bewerben, sich verpflichten, die Videos den Weiterzubildenden für die Supervision freizugeben. Im besten Falle verpflichten sie sich, geeignete technische Voraussetzungen bereitzustellen (Kamera oder Videoanlage). Die Supervisor*innen werden angehalten, die Weiterzubildenden stetig aufzufordern, Videos einzubringen und sich auch in der eigenen Reflexion ihrer Therapien mit ihren Videos zu beschäftigen (gerade bei schwierigen Therapiesituationen und -Verläufen). Die PSP sollte den Einsatz einer Mindestanzahl Videos pro Weiterbildungsabschnitt pro Weiterzubildende(r) verpflichtend erklären. So kann sich an der PSP eine Kultur entwickeln, die den Einsatz von Videosupervision als wichtigen Teil der Weiterbildung begreift.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expert*innenkommission empfiehlt der PSP ausdrücklich den regelhaften Einsatz von Videos der durchgeführten Therapien der Weiterzubildenden in der Supervision, da dies – auch gestützt durch Befunde der Therapieforschung (vgl. Z.B. "deliberate practice", T. Rousmaniere et al. 2017) - ein grosses Potenzial gerade auch bei "festgefahrenen" und "schwierigen" Fällen bedeutet.

Standard 2.5 – Selbsterfahrung

2.5 Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Die Ziele und Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden, sind in der Wegleitung festgehalten. Da steht auch: «Falls Elemente von Selbsterfahrung und Supervision bei der gleichen psychotherapeutischen Fachperson durchgeführt werden, dürfen sich



diese zeitlich nicht überschneiden.» Die PSP hat eine Liste mit den anerkannten Therapeut*innen für die Einzelselbsterfahrung zusammengestellt.

Die Gruppenselbsterfahrung wird von der PSP organisiert und von PSP anerkannten Therapeut*innen durchgeführt. Sie umfassen insgesamt 50 Einheiten à 50 Minuten.

Die Expert*innenkommission erachtet diesen Standard als erfüllt. Sie möchte positiv hervorheben, dass 15 Stunden der Einzelselbsterfahrung auch bei Therapeut*innen mit einer andern Ausrichtung als der verhaltenstherapeutischen, absolviert werden können.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 - Weiterzubildende

Standard 3.1 - Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

Das Aufnahmeverfahren ist formal strukturiert und geregelt. Es findet sich eine Beschreibung in der Wegleitung und alle erforderlichen Hinweise sind auf der Webseite der PSP aufgeschaltet. Sind alle erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle der PSP eingegangen, beauftragt diese einen Weiterbildner, eine Weiterbildnerin das Aufnahmegespräch zu führen. Die Geschäftsstelle ist bei diesem Gespräch ebenfalls anwesend. Das Gespräch folgt einem strukturierten Ablauf mit definierten Fragen und der Festlegung von Entwicklungszielen, die in der Weiterbildung erreicht werden sollen. Die Weiterzubildenden werden vorgängig dem Gespräch über den Inhalt und die Fragen informiert. Die definierten Entwicklungsziele spielen bei einer Aufnahme des Kandidaten bei der Weiterentwicklung, bei der Zwischenevaluation und bei der Abschlussprüfung eine tragende Rolle. Die während des Aufnahmegesprächs gewonnenen Eindrücke werden auf einem Beurteilungsbogen festgehalten und mit Punkten versehen. Dieser Beurteilungsbogen wird von allen am Gespräch Anwesenden unterzeichnet, das Gespräch wird zudem protokolliert. Die Unterlagen aus dem Aufnahmegespräch inklusive die definierten Entwicklungsziele werden an das gesamte Weiterbildungsgremium zugestellt, dieses kann nachfragen oder eine vertiefte Prüfung verlangen. Nach Ablauf der Prüffrist des Weiterbildungsgremiums wird der Entscheid inkl. Rechtsmittelbelehrung den Kandidat*innen kommuniziert.

Die Expert*innenkommission erachtet dieses Vorgehen als zielführend und sieht den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.

Die Entwicklung der Weiterzubildenden wird gemäss den im Aufnahmegespräch definierten Entwicklungsziele gefördert. Die zu Beginn definierten Entwicklungsziele werden am Ende jedes Ausbildungsjahres evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Die Erreichung der Entwicklungsziele fliesst in die Abschlussprüfung mit ein.

Die Kompetenz in der Wahrnehmung und Beurteilung von Problemen der Patient*innen, von Therapieplanung und Durchführung sowie von Evaluation wird in den Fallberichten dokumentiert. Ebenfalls geben die Evaluationsbögen der Einzel- und Gruppensupervision Hinweise zu den oben genannten Kompetenzen der Weiterbildungsteilnehmenden. Das



von den Weiterbildungsteilnehmenden geführte Logbuch gibt einen Überblick über die Bandbreite der praktischen psychotherapeutischen Arbeit.

Die Rückmeldung ist Teil der oben referierten Prozesse und soll den Weiterzubildenden helfen, ihre Entwicklungsziele zu erreichen. Rückmeldungen finden in folgender Weise statt:

- 1. Am Ende jedes Jahres nach der letzten Gruppensupervision;
- 2. Mit jedem Fallbericht, der verfasst wird, wird auch eine Beurteilung rückgemeldet;
- 3. Einzelsupervision und Einzelselbsterfahrung werden mindestens 2-mal nach je 25 Stunden evaluiert, ggf. häufiger;
- 4. Regelmässiges Einholen von zusätzlichem Feedback möglich, u. a. nach Fallberichten;
- 5. Feedback unter Teilnehmenden der Weiterbildung;
- 6. Wenn bei einem Teilnehmer/ einer Teilnehmerin zusätzlicher Rückmeldungsbedarf besteht, kann ein Mentor*ingespräch eingefordert werden.

Die Expertin und die Experten konnten sich im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die PSP die Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden erfasst und beurteilt. Die Rückmeldung an die Weiterzubildenden über die jeweiligen Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten funktioniert, wie oben beschrieben, ausgezeichnet. Das eingeführte Mentor*innensystem ermöglicht sowohl den Weiterzubildenden sich aktiv weitere Rückmeldungen einzuholen, es funktioniert aber auch in die andere Richtung, dass die Weiterbildner*innen/Supervisor*innen jederzeit ein Gespräch mit dem Mentee anberaumen können.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschieden Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie.

Der 10. Fallbericht dient als schriftliche Abschlussprüfung und ist Voraussetzung für die mündliche Prüfung. Hier werden die notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen überprüft, welche die Grundlage für eine selbstständige psychotherapeutische Berufsausübung darstellen. Folgende Aspekte fliessen in die Abschlussprüfung ein: Diskussion der Fallberichte, Erreichung der persönlichen Entwicklungsziele, Evaluationen aus Einzelselbsterfahrung und Einzelsupervision, Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie Evaluation der Weiterbildner*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungstherapeut*innen. Mit der vorliegenden Konzeption wird die Schlussprüfung zu keiner reinen Wissensüberprüfung im Lehrer-Schüler- Verhältnis.

Die Expert*innenkommission erachtet den Standard als erfüllt. Die Weiterzubildenden werden sowohl schriftlich (Fallarbeit) wie auch mündlich (individuelle Abschlussgespräche) geprüft. Die Schlussprüfung umfasst die gesamte Weiterbildungszeit, deren Inhalte, Methoden und Therapeut*innenentwicklung. Die Expert*innenkommission regt an, die Fallberichte auf ein Maximum von 30 Seiten zu beschränken, um einerseits Redundanzen zu vermeiden aber auch um den zeitlichen Aufwand der Gutachter*innen vernünftig zu halten.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 – Beratung und Unterstützung

3.2 Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktischen Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.



Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in theoretischen und praktischen Fragen wird über drei verschiedene Gefässe gewährleistet: Regelmässige Informationsveranstaltungen der Geschäftsstelle, kontinuierliche Möglichkeit eines Mentorengesprächs, Aufrufen der PSP Homepage, welche über Ablauf, Organisation, Inhalte und die Struktur der Weiterbildung informiert. Darüber hinaus werden die Weiterzubildenden dazu angehalten, sich mit ihrem Wissen und Können gegenseitigen zu unterstützen und weiterzuhelfen.

Regelmässige Mentorengespräche sind nicht vorgesehen. Weiterzubildende können bei Bedarf jederzeit Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um ein Mentorengespräch einzufordern. Diesem Umstand wird durch regelmässige Informationsveranstaltungen Rechnung getragen, bei denen jeweils auf die Möglichkeit eines Mentorengespräch aufmerksam gemacht wird, falls zusätzlicher Informations- oder Austausch bedarf auf Seiten der Weiterzubildenden besteht. Alle Mentoren/ Mentorinnen sind auch Weiterbildner/ Weiterbildnerinnen und kennen die internen Strukturen und Vorgaben. Die Aufnahme des Gesprächs ist auch über den Mentor/die Mentorin möglich, wenn diese(r) nämlich Bedenken respektive Defizite beim Weiterbildungsteilnehmenden wahrnimmt.

Die Expert*innenkommission konnte anlässlich der Gespräche feststellen, dass die PSP die Weiterzubildenden in mannigfaltiger Weise unterstützt. Die Geschäftsstelle deckt den grössten Teil der Betreuung und Beratung ab. Mit der Einführung des Mentorensystems haben sie aber eine weitere Möglichkeit geschaffen, eine gute Betreuung sicherzustellen und auch eine Identität zu entwickeln. Dies scheint der Experten*kommission in Anbetracht des Fehlens einer Ambulanz schwieriger zu sein. Die PSP hat es jedoch geschafft, ein grosses Kohärenzgefühl herzustellen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass alle in die Weiterbildung Involvierten am gleichen Strang ziehen und sich ein sehr positiver "Teamspirit" eingestellt hat.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 4.1 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

4.1 Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

Die fachliche und didaktische Kompetenz ist bei der Auswahl der Dozierenden sichergestellt. Die PSP verfügt über ein Aufnahmeformular für neu hinzukommende Dozierende, wo entsprechende Nachweise zu belegen sind. Durch regelmässige Evaluation werden laufend entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Die Expertinnen und der Experte konnten sich davon überzeugen, dass die Dozentinnen und Dozenten fachlich und didaktisch qualifiziert sind. Alle auf der Liste der Dozierenden geführten Personen verfügen über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und - therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.



Die Weiterzubildenden suchen sich die Einzelselbsterfahrungstherpeut*innen und Einzelsupervisor* innen selber aus. Die PSP stellt als Hilfestellung eine Liste zur Verfügung. Die auf der Liste Genannten verfügen seit mindestens fünf Jahren über einen Fachtitel in Psychotherapie. Die neu auf der Liste aufzunehmenden Supervisor*innen müssen bei Antragstellung an die PSP mit der Fortbildung zum Supervisor/zur Supervisorin begonnen haben.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass die Zusatzqualifikation in Psychotherapie Supervision an der PSP ein Thema ist. So müssen die neu auf die Liste kommenden Therapeuten mit der Zusatzqualifikation begonnen haben und für die bereits auf der Liste stehenden bietet die PSP selber eine Fortbildung zu speziellen Konditionen an. Die PSP ist bestrebt und versucht die langjährigen Supervisor*innen für die Zusatzqualifikation zu motivieren. Einmal pro Jahr findet unter den Supervisor*innen ein Austausch im Rahmen eines Treffens mit integriertem Weiterbildungsinput für Supervisor*innen statt.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Qualitätssicherung und -entwicklung

Standard 5.1

5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

Die PSP evaluieren die Qualität auf den Ebenen Inhalt, Struktur, Prozess und Ergebnis. Die Anforderungen an die Strukturqualität sind definiert, die Prozesse sind geordnet und die Evaluationen werden systematisch erhoben sowie periodisch (jährlich) in einem Qualitätsbericht der Studiengangleitungen und der interessierten Öffentlichkeit auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Mit dem Management-Informationssystem werden die für die Weiterbildung in Psychotherapie relevanten Tätigkeiten, Funktionen und Prozesse gelenkt. Dabei stehen eine hohe Qualität der Weiterbildung, dies auf der Stufe der Weiterbildner*innen und Dozierenden, ein guter Outcome, im Sinne von qualifizierten Therapeut*innen, und schliesslich ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis im Zentrum der Lenkungsmassnahmen.

Die Weiterzubildenden haben eine Mitgestaltungsmöglichkeit mittels der Evaluationen sowie über das Vorschlagsrecht für Fachpersonen, die auf die Liste der Supervisor*innen und Selbsterfahrungstherapeut*innen aufgenommen werden sollen. Ausserdem werden Weiterzubildende auch dazu angehalten, in den Gremien wie Qualitäts- und Programmkommission oder Rekurskommission mitzuarbeiten und haben dort aktive Mitgestaltungsmöglichkeit. Die Weiterbildner*innen haben unterschiedliche Foren, in denen sie ihre Anregungen und Modifikationsbedürfnisse einbringen können. Die Weiterbildner*innen und Dozierenden des Bereichs Wissen und Können werden ein bis zweimal jährlich zu Treffen eingeladen, an denen sie ihre Bedürfnisse in Bezug auf die Weiterbildung äussern können.

Die Expertinnen und der Experte stellen fest, dass die Weiterbildung laufend mit diversen Evaluationen überprüft und weiterentwickelt wird. Gerade die Qualitäts- und Programmkommission, die alle Statusgruppen vereinigt, trägt zu einer stetigen Entwicklung der Qualität der Weiterbildung bei.

| D | 04 | | :-4 | LC/5.114 |
|-----|------|-----|-----|----------|
| Der | Stan | ara | IST | erfüllt |



Standard 5.2

5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Die Ergebnisse der von allen Absolvent*innen dokumentierten Ausbildungstherapien werden qualitativ genutzt, um zu überprüfen, ob der Weiterbildungsgang die Absolvent*innen befähigt, wirkungsvolle Therapien durchzuführen. Dass die Therapien nebenwirkungsarm durchgeführt werden, wird im Fallberichtsraster in diversen Punkten berücksichtigt (z.B. Überprüfung der ursprünglich angestrebten Therapieziele, Reflexion schwieriger Therapiesituationen, unvorhersehbare Wendungen im Therapieverlauf, kritische Reflexion der eigenen Rolle im Rahmen der vorgestellten Therapie, etc.). Künftig ist zu überlegen, ob der Begriff «Nebenwirkung» in den Fallberichten explizit mit aufgenommen werden soll.

Die Expert*innenkommission erachtet den Standard als erfüllt. Bezüglich der 10 systematisch evaluierten Fälle verweist sie auf die Ausführungen unter Standard 2.1.2 f und darauf, dass die Fälle mit den entsprechenden Verlaufsmessungen idealerweise auch entsprechend in einem System zu erfassen sind, damit eine Auswertung erfolgen kann.

Der Standard ist erfüllt.

Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

 a) Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).

Postgraduale Studiengänge Psychotherapie GmbH

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

b) Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Die Weiterzubildenden sind in der Lage, sich reflexiv mit den Problemlagen der Klient*innen auseinanderzusetzen. Sie erhalten in der Weiterbildung das nötige Wissen und entwickeln die Persönlichkeit weiter, damit sie gut ausgebildete Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden können. Die PSP bildet mit den Weiterzubildenden eine Allianzbildung. Diese wird bereits im Aufnahmegespräch geschlossen, da bereits dort die Ziele, die während der Weiterbildung erreicht werden sollten, diskutiert und auch festgelegt werden. Die zu erreichenden Ziele sind unter dem Artikel 5 PsyG zu lesen, so dass die die Weiterzubildenden ein breites Spektrum an Workshops besuchen: Neben störungsspezifischen Inhalten werden auch ethische, rechtliche Rahmenbedingungen sowie die Therapie mit verschiedenen Altersgruppen erläutert. Die Weiterzubildenden müssen sich kritisch mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten in den klinischen Trainings, in der Supervision und den zu erstellenden Fallberichten auseinandersetzen.

Empfehlung 1: Die Expert*innenkommission empfiehlt, das Monitoring des Therapieverlaufs zu verbessern und den didaktischen und qualitätssichernden Wert solcher Massnahmen gerade auch im Hinblick auf die Minimierung von Misserfolgen verstärkt zu nutzen (u.a. in Supervision; vgl. Z.B. Lambert, 2017; Lutz et al., 2021).

Empfehlung 2: Die Expert*innenkommission empfiehlt der PSP, ein Konzept zu entwickeln, das



Möglichkeiten für diejenigen Weiterzubildenden schafft, die nur ein eingeschränktes Spektrum an Patienten behandeln.

Empfehlung 3: Die Expert*innenkommission empfiehlt der PSP ausdrücklich den regelhaften Einsatz von Videos der durchgeführten Therapien der Weiterzubildenden in der Supervision, da dies – auch gestützt durch Befunde der Therapieforschung (vgl. Z.B. "deliberate practice", T. Rousmaniere et al. 2017) - ein grosses Potenzial gerade auch bei "festgefahrenen" und "schwierigen" Fällen bedeutet.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

c) Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Die Weiterbildung baut auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium in Psychologie oder Medizin auf. Es wird kontrolliert, ob genügend Leistungen in klinischer Psychologie oder Psychopathologie erbracht worden sind. Die PSP bietet für die interessierten Teilnehmenden mit zu wenig Kenntnissen in Psychopathologie und psychiatrischer Diagnostik ein entsprechendes Zusatzcurriculum an.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d) Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Es findet eine laufende Überprüfung und Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Weiterzubildenden in Form von Evaluationen und Reflexionsgesprächen statt. Die Kandidaten*innen werden bei Eingang in die Weiterbildung auf die Eignung getestet und müssen sich von Anfang an mit geeigneten Entwicklungszielen auseinandersetzen, die periodisch überprüft und weiterentwickelt werden. Die Abschlussprüfung umfasst neben der schriftlichen Arbeit (Fallbericht) auch einen mündlichen Teil, der neben den fachlichen Aspekten auch die Entwicklung der Therapeutenpersönlichkeit beurteilt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e) Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Die Weiterbildung erfüllt die Vorgaben und vermittelt die verlangten Stunden Theorie. Die praktische Tätigkeit wird ebenfalls gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.

Die Expertinnen und der Experten sind davon überzeugt, dass die Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt. In allen drei Gesprächen wurde das grosse Engagement ersichtlich. Im Rahmen der Abschlussprüfung wird deutlich, dass die Weiterbildung ein erwachsenenbildnerisches Konzept aufgreift und die Übernahme von Verantwortung den Weiterzubildenden übertragen wird.



Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

Alle Entscheide der PSP unterstehen einer Beschwerde- und Rekursmöglichkeit. Die unabhängige Rekursinstanz ist in einer Anwaltskanzlei domiziliert. Ein entsprechendes Reglement, das auf der Homepage des PSP zugänglich ist, definiert die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission und die Rekursgegenstände sowie den Ablauf.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil der Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt

Stärken:

Die PSP bieten eine Weiterbildung in Psychotherapie mit 3 Anwendungsbereichen an. Dabei scheint gerade der Schwerpunkt Forensik grosses Potential zu haben.

Gute Betreuung der Azubis durch die PSP, kohärentes und langjährig bewährtes Weiterbildungskonzept. Breites Netzwerk geeigneter Institutionen für die Absolvierung der klinischen Praxis inkl. Möglichkeit, auf die Attraktivität der Arbeitsbedingungen Einfluss zu nehmen (z.B. Weiterbildungszeit).

Gute Qualitätssicherung und Entwicklung der Weiterbildung durch die Evaluationen und die regelmässig statt findenden Reflexionsgespräche. Der Einbezug aller relevanten Ansprechgruppen in die Qualitäts- und Prüfungskommission (QPK) bietet zusätzliche Möglichkeiten.

Ausbildungsleitung, Geschäftsführung, Ausbilder*innen und Azubis scheinen sehr gut "an einem Strang zu ziehen".

Schwächen:

Evaluation des Therapieverlaufs: Optimierung und Unterstützung mittels klarer Vorgaben und Hilfestellungen erscheint sinnvoll.

Kein regelmässiger Einsatz von Videos in Supervision

Behandlung eines breiten Spektrums an Krankheiten: Konzept ist zu erstellen für diejenigen, die an ihrer Praxisstelle nur ein eingeschränktes Spektrum (hinsichtlich Diagnosen sowie insbesondere auch Klientel, Altersgruppen etc.) behandeln können.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation PSP

Die PSP hat mit Schreiben vom 17.1.2022 fristgerecht Stellung zum Expertenbericht genommen. Die Stellungnahme fällt positiv aus, die PSP hält fest, dass die virtuelle Visite fair aber auch anregend und zur Reflexion beigetragen habe. Zu den von den Experten und der Expertin formulierten Empfehlungen, präsentiert das PSP bereits Lösungsansätze.

4.2 Reaktionen der Expert*innenkommission auf die Stellungnahme der PSP

Die Experten und die Expertin haben von der Stellungnahme der PSP Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.



5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expert*innenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der PSP und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expert*innenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, die Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt

ohne Auflagen zu akkreditieren:



6 Anhänge

I Stellungnahme der PSP zur Fremdevaluation der Expert*innenkommission

II Akkreditierungsentscheid des BAG/EDI



17.1.22/He/fk

Christa Ramseyer
AAQ - Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
Postfach
Effingerstrasse 15
3001 Bern

christa.ramseyer@aaq.ch

Sehr geehrte Frau Ramseyer, sehr geehrte Damen und Herren Expert*innen

Für die Ausarbeitung und Zustellung des Expertenberichtes danken wir Ihnen. Ebenso danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben die Visite als fair, aber auch als anregend und zur Reflexion beitragend erlebt.

Zu Ihrem Bericht haben wir nichts beizufügen, er bildet u.E. sowohl den Selbstevaluationsbericht als auch die auf dieser Grundlage aufbauenden Gespräche korrekt ab und zieht auch Schlussfolgerungen, die für uns nachvollziehbar sind.

Wir legen Ihnen in der Beilage einen Entwurf bei, wie wir Ihre Empfehlungen umzusetzen gedenken. Ebenfalls beigelegt haben wir Ihnen unser bereits angepasstes Antragsformular, welches die Kriterien der von uns anerkannten klinischen Institutionen prüft und in unserer Stellungnahme erwähnt wird. Wenn Sie uns dazu, jenseits Ihres Auftrages, ein Feedback geben mögen, so sind wir Ihnen dankbar.

Aufgegriffen haben wir auch den von Ihnen angesprochenen Punkt der Länge der Fallberichte. Hier werden wir zusammen mit den Kommissionen und den Azubis eine Anpassung und Präzisierung der Vorgaben erarbeiten.



Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins vor Kurzem begonnene 2022 und verbleiben mit freundlichen kollegialen Grüssen.

Anna Kny

Kim Giaquinto

Ernst Hermann

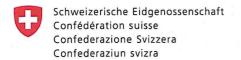
F. Howar.

Brigitta Wössmer

Rolf-Dieter Stieglitz

Beilagen:

- Entwurf zu der Umsetzung der 3 Empfehlungen
- Antragsformular Klinische Institutionen



CH-3003 Bern GS EDI

Einschreiben

PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie GmbH Frau Dr. Anna Kny Tellstrasse 25 4053 Basel

Bern, 19. Oktober 2022

in Sachen

PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie GmbH, Tellstrasse 25, 4053 Basel

Betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt» der PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie GmbH, eingereicht am 15. April 2021; **Akkreditierungsentscheid**

I. Sachverhalt

- A. Die Gründung der "Postgradualen Studiengänge in Psychotherapie" (im Folgenden PSP) erfolgte im Jahr 1996 in Basel. Seit dem Jahr 1998 besteht eine Zusammenarbeit mit den Advanced Studies der Universität Basel. Die PSP ist Anbieterin einer postgradualen Weiterbildung in Psychotherapie mit dem Ziel, eine kontinuierliche wissenschaftliche Weiterbildung zum Erhalt und Ausbau des Qualitätsstandards im klinisch-psychologischen Berufsfeld zu gewährleisten. Die Bezeichnung des Studienganges lautet "Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt". Diese Weiterbildung in Psychotherapie wurde 1998 von der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannt. Seit dem Jahr 2000 wird die Weiterbildung auch für Ärztinnen und Ärzte angeboten, welche das Weiterbildungsziel "Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH" anstreben.
- B. Am 15. April 2021 ist das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt» gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) der verantwortlichen Organisation PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie GmbH bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingegangen.
- C. Mit Schreiben vom 29. April 2021 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt und die PSP über die Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs «Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt» fand am 10. Februar 2021 virtuell statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt. Am 17. Mai 2021 wurde der PSP die Zusammensetzung der Expertenkommission mitgeteilt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 14. Dezember 2021 virtuell statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt vertieft zu verstehen und zu analysieren.
- F. Die PSP hat am 17. Januar 2022 zu den Empfehlungen im vorläufigen Expertenbericht vom 23. Dezember 2021 Stellung genommen. Sie kann die Beurteilung der Expertenkommission nachvollziehen und erklärt zu jeder Empfehlung, wie sie die angeregten Ergänzungen umsetzen will.
- G. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Expertenbericht vom 21. Januar 2022 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt der PSP ohne Auflagen. Sie formuliert drei Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 5).
- H. Am 10. Februar 2022 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung. (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt der PSP ohne Auflagen zu akkreditieren.
- I. Mit Entscheid vom 02. Mai 2022 empfiehlt die Psychologieberufekommission (PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt der PSP mit zwei Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).
- J. Mit Schreiben per E-Mail vom 22. Juli 2022 hat das BAG die PSP im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und dieser die Möglichkeit gegeben, eine allfällige Stellungnahme bis zum 18. August schriftlich per E-Mail einzureichen.

- K. Die PSP hat in Ihrer Stellungnahme am 16. August 2022 schriftlich erklärt, welche Massnahmen sie bezüglich der im Expertenbericht verfassten Empfehlungen und der im Entwurf des Akkreditierungsentscheids formulierten Auflagen bereits ergriffen hat.
- L. Das EDI (resp. das BAG) hat aufgrund der Stellungnahme der PSP die Auflagen 1 und 2 erneut überprüft und kommt zum Schluss, den Weiterbildungsgang Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt der PSP ohne Auflagen zu akkreditieren.

II. Erwägungen

A. Formelles

- 1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 PsyG eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
- 2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 Psychologieberufeverordnung vom 15. März 2013¹ (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
- 3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013² (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
- 4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
- 5. Gemäss Artikel 14 PsyG stellt die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
- 6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 35 PsyG i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
- 7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.³
- Die Kosten für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge werden durch Gebühren zulasten der Gesuchstellerinnen und -steller finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.811

² SR 935.811.1

³ www.akkreditierte-weiterbildungen-psyg.admin.ch

B. Materielles

- 1. Am 14. Dezember 2021 hat die Vor-Ort-Visite virtuell über Zoom stattgefunden. Der im Anschluss verfasste vorläufige Expertenbericht vom 23. Dezember 2021 wurde der PSP zur Stellungnahme unterbreitet. Der vorläufige Expertenbericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt ohne Auflagen (vgl. nachfolgende Ziffer 5) zu akkreditieren. Die Expertengruppe formuliert in ihrem Bericht drei Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs.
- 2. Am 17. Januar hat die PSP zum vorläufigen Expertenbericht Stellung genommen. Sie bedankt sich für die Ausarbeitung und Zustellung des Berichtes. Die Visite sei als fair und zur Reflexion beitragend empfunden worden. Die PSP nimmt ausserdem Stellung zu den drei von der Expertenkommission ausgesprochenen Empfehlungen (siehe Anhang «Stellungnahme» im Expertenbericht vom 21. Januar 2022).
- 3. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
- Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang der PSP in Psychotherapie 21 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards,1 betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Standards wurde von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet. In ihrem definitiven Expertenbericht vom 21. Januar 2022 beschreibt die Expertenkommission den Weiterbildungsgang wie folgt: «Die Postgradualen Studiengänge in Psychotherapie wurde 1996 als einfache Gesellschaft gegründet. Die Nachfolgeorganisation ist seit 2018 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Aktuell (Stand am 1.2.2021) umfasst die Weiterbildung 176 Teilnehmende. Die Weiterbildung wird von insgesamt 30 Weiterbildner*innen und / oder interne Supervisor*innen in den drei Anwendungsbereichen Erwachsene; Kinder- und Jugendliche und Forensik durchgeführt. Die Weiterbildung vermittelt aktuelles und praxisbezogenes Fachwissen sowie Fertigkeiten zu Diagnostik und Behandlung von psychischen Störungen in verschiedenen Settings. Gelehrt werden psychotherapeutische Interventionen, diese zu planen, durchzuführen und auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren. Ausserdem wird vermittelt, wie spezielle, lebensgeschichtliche Aspekte, die die aktuelle Situation der zu Behandelnden prägen, in die Therapie miteinbezogen werden können. Der Fokus liegt auf klinisch-psychotherapeutischen Basisfertigkeiten sowie störungsspezifischen Kompetenzen. Die Weiterbildung orientiert sich am aktuellen, wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klinischen Psychologie und der Psychotherapieforschung sowie ihrer Nachbardisziplinen (Psychopathologie, Psychophysiologie und Sozialwissenschaften). Das Curriculum mit Anwendungsbereich Erwachsene richtet sich nach dem lerntheoretischen Paradigma und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Verhaltenstherapie (auch unter Einbezug der 3. Welle) sowie nach Elementen und Techniken anderer psychotherapeutischer Ansätze. Das Curriculum mit Anwendungsbereich Kinder und Jugendliche bezieht zusätzlich systemische Ansätze sowie auch analytische Modelle mit ein, die bei der Untersuchung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Familiensystem hilfreich und notwendig sind. Das Curriculum mit Anwendungsbereich Forensische Psychotherapie vermittelt zusätzlich Kenntnisse des Legalsystems, sowohl im zivilrechtlichen wie im strafrechtlichen Bereich und vermittelt auf das forensische Setting adaptierte Kenntnisse bzgl. Untersuchung und Behandlung.».

Ausserdem identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Schwächen (siehe Expertenbericht, Seite 19):

Stärken: «Die PSP bieten eine Weiterbildung in Psychotherapie mit 3 Anwendungsbereichen an. Dabei scheint gerade der Schwerpunkt Forensik grosses Potential zu haben. Gute Betreuung der Azubis durch die PSP, kohärentes und langjährig bewährtes Weiterbildungskonzept. Breites Netzwerk geeigneter Institutionen für die Absolvierung der klinischen Praxis inkl. Möglichkeit, auf die Attraktivität der Arbeitsbedingungen Einfluss zu nehmen (z.B. Weiterbildungszeit). Gute Qualitätssicherung und Entwicklung der Weiterbildung durch die Evaluationen und die regelmässig stattfindenden Reflexionsgespräche. Der Einbezug aller relevanten Ansprechgruppen in die Qualitätsund Prüfungskommission (QPK) bietet zusätzliche Möglichkeiten. Ausbildungsleitung, Geschäftsführung, Ausbilder*innen und Azubis scheinen sehr gut "an einem Strang zu ziehen.».

Schwächen: «Evaluation des Therapieverlaufs: Optimierung und Unterstützung mittels klarer Vorgaben und Hilfestellungen erscheint sinnvoll. Kein regelmässiger Einsatz von Videos in Supervision Behandlung eines breiten Spektrums an Krankheiten: Konzept ist zu erstellen für diejenigen, die an ihrer Praxisstelle nur ein eingeschränktes Spektrum (hinsichtlich Diagnosen sowie insbesondere auch Klientel, Altersgruppen etc.) behandeln können.»

Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

- 5. Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission drei Empfehlungen:
 - Empfehlung 1: Das Monitoring des Therapieverlaufs zu verbessern und den didaktischen und qualitätssichernden Wert solcher Massnahmen gerade auch im Hinblick auf die Minimierung von Misserfolgen verstärkt zu nutzen (u.a. in Supervision; vgl. Z.B. Lambert, 2017; Lutz et al., 2021).
 - Empfehlung 2: Ein Konzept zu entwickeln, das Möglichkeiten für diejenigen Weiterzubildenden schafft, die nur ein eingeschränktes Spektrum an Patienten behandeln.
 - Empfehlung 3: Den regelhaften Einsatz von Videos der durchgeführten Therapien der Weiterzubildenden in der Supervision, da dies auch gestützt durch Befunde der Therapieforschung (z.B. "deliberate practice", T. Rousmaniere et al. 2017) ein grosses Potenzial gerade auch bei "festgefahrenen" und "schwierigen" Fällen bedeutet.
- 6. Die AAQ hat ihren Antrag vom 10. Februar 2022 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht. Der Antrag der AAQ enthält die Rückmeldungen des Ausschusses Kommission PsyG. Dieser erachtet Qualitätsstandard 2.1.2 (AkkredV-PsyG, Anhang 1) im Gegensatz zur Expertenkommission als nur teilweise erfüllt. Die Begründung dafür ist, dass Buchstabe f noch nicht erfüllt sei. In der Analyse der Expertenkommission wird dargelegt, was noch nicht vorhanden ist. An der formulierten Empfehlung der Expertenkommission hält der Ausschuss fest.
 - Die AAQ macht keinen Gebrauch eines Zusatzantrages gemäss Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b PsyG. Gestützt auf den Antrag der Expertenkommission im Fremdevaluationsbericht vom 21. Januar 2022 und die eigene Überprüfung des Expertenberichts stellt die AAQ den Antrag auf Akkreditierung des Weiterbildungsganges ohne Auflagen.
- 7. Die Psychologieberufekommission (PsyKo) hat sich an ihrer Sitzung vom 02. Mai 2022, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungsganges Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt der PSP ausführlich beraten.
 - Zu Qualitätsstandard 2.2.1 (AkkredV-PsyG, Anhang 1) äussert sich die PsyKo dahingehend, dass die Empfehlung der Expertenkommission, das Monitoring der Therapieverläufe zu verbessern in eine Auflage umgewandelt werden sollte. Wie von den Gutachtern festgestellt, sollten die erhobenen Daten systematischer und umfassender genutzt und ausgewertet werden, um so qualitätssichernd und systematisch die Evaluation und Dokumentation der Therapieverläufe und dadurch auch die Wirksamkeit des gelehrten Therapieansatzes zu gewährleisten.

Bezüglich klinischer Praxis verweist die PsyKo auf den Qualitätsstandard 2.2. der AkkredV-PsyG und regt an, per Auflage zu verfügen, dass die PSP ihre Verantwortung zur Sicherstellung des Erwerbs der klinischen Praxis und der damit verbundenen Selbsterfahrung und Supervision aktiver wahrnimmt und die Weiterzubildenden entsprechend im Finden einer Anstellung in geeigneten Institutionen unterstützt, die das Therapieren eines breiten klinischen Spektrums ermöglicht.

Zu Qualitätsstandards 2.4. und 2.5. hält die PsyKo fest, dass die Selbsterfahrung und die Supervision zeitlich nicht überlappend stattfinden sollten, v.a. dann nicht, wenn sie bei derselben Supervisorin/Therapeutin oder demselben Supervisor/Therapeuten durchgeführt werden. Die PsyKo schlägt vor, die Durchführung von Selbsterfahrung und Supervision zeitlich abfolgend zu empfehlen, vor allem dann, wenn Selbsterfahrung und Supervision bei derselben Person erfolgen, und dann dafür zu sorgen, dass die Selbsterfahrung im zeitlichen Ablauf vor der Supervision stattfindet.

8. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch der PSP um Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit zwei Auflagen zu akkreditieren.

Zwei der von der Expertenkommission und der AAQ und ihres Ausschusses vorgeschlagenen Empfehlungen übernimmt das EDI zum Teil, wobei es sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Psychologieberufekommission teilweise umformuliert und in Auflagen umwandelt.

Prüfbereich 2 (Inhalte der Weiterbildung):

Qualitätsstandard 2.1.2 verweist unter anderem auf die Evaluation und Dokumentation der Therapieverläufe und ihrer Ergebnisse und verlangt Falldokumentationen, welche anhand der in der Weiterbildung vermittelten theoretischen und empirischen Grundlagen qualitativ und quantitativ ausgewertet werden sollen. Das EDI stütz sich auf die Anmerkungen der PsyKo und auf die im Expertenbericht formulierte Empfehlung zu diesem Qualitätsstandard, sowie auf ergänzende Ausführungen der Expertenkommission zu Prüfbereich 5 (Qualitätssicherung und –Entwicklung) und formuliert folgende Auflage:

Auflage 1: Die PSP stellt sicher, dass die Therapieverläufe mittels Verlaufskontrollverfahren systematisch erhoben und ausgewertet werden. Die PSP überprüft, dass die Weiterzubildenden in der Lage sind, die Instrumente der Auswertung zu handhaben und diese systematisch anwenden.

Qualitätsstandard 2.2 verweist auf den notwendigen Erwerb breiter klinischer und psychotherapeutischer Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Das EDI stützt sich auf die Empfehlung und Anmerkungen der Expertenkommission zu Qualitätsstandard 2.2, und formuliert folgende Auflage:

Auflage 2: Die verantwortliche Organisation PSP weist nach, dass sie die Weiterzubildenden aktiv berät und unterstützt in der Suche nach Anstellungen in geeigneten Institutionen für den Erwerb der klinischen Praxis nach Qualitätsstandard 2.2 der AkkredV-PsyG. Sie legt ein Umsetzungskonzept vor, welches dokumentiert, dass die PSP korrigierend einwirken kann, sollte die Sichtung des Logbuchs über die durchgeführten Therapien ein zu eingeschränktes Behandlungsspektrum ergeben.

Zur Erfüllung dieser zwei Auflagen betrachtet das EDI eine Frist von 18 Monaten als angemessen.

- 9. Die PSP hat gegenüber dem EDI innert 18 Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung, die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Auflagenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten der PSP. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
- 10. Am 22. Juli 2022 hat das BAG der PSP den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis 18. August 2022 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁴).
- 11. Die PSP führt in ihrer Stellungnahme ausführlich auf, welche Massnahmen sie zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission und der im Verfügungsentwurf formulierten Auflagen vorsieht und grossmehrheitlich bereits ergriffen hat.

⁴ SR 172.021

12. Gestützt auf die Ausführungen und miteingereichten Unterlagen der PSP in ihrer Stellungnahme stellt das EDI fest, dass die PSP bereits geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission, resp. der im Verfügungsentwurf formulierten Auflagen ergriffen hat. Vor diesem Hintergrund sieht das EDI davon ab, die genannten Empfehlungen im Sinne der Stellungnahme der PsyKo in Auflagen umzuwandeln.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

verfügt:

- 1. Der Weiterbildungsgang «Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt» der PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie GmbH, Basel, wird ohne Auflagen akkreditiert.
- 2. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügten Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
- 3. Der Weiterbildungsgang «Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem Schwerpunkt» der PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie GmbH wird in die im Internet publizierte Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgenommen.
- 4. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG

Fachbereich Psychologieberufe

CHF 2'600.-

Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)

CHF 20'355.30

Total Gebühren

CHF 22'955.30

Eidgenössisches Departement des Innern

Alain Berset Bundesrat

AAQ Effingerstrasse 15 Postfach CH-3001 Bern

www.aaq.ch